

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)  
Bundesgasse 3  
3011 Bern  
per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)  
Herr Martin Bösiger  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
per E-Mail an: [martin.boesiger@finma.ch](mailto:martin.boesiger@finma.ch)

Zürich, 11. Juli 2019

**Stellungnahme der VAV zur Anpassung der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) sowie zur Teilrevision diverser Rundschreiben im Zuge der Umsetzung des Kleinbankenregimes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung in oben genannter Sache. In unserer Eingabe beschränken wir uns auf grundsätzliche Anliegen in Bezug auf die Aspekte «Kleinbankenregime» und «Wohnrenditeliegenschaften», die für unsere Mitglieder besonders relevant sind. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) an.

**I. Kleinbankenregime**

Einleitend möchten wir betonen, dass Proportionalität in der Regulierung für die Mitglieder der VAV, die allesamt nicht systemrelevant sind, ein zentrales Anliegen ist. Wir begrüssen daher die Bereitschaft der Behörden ausdrücklich, mit der Implementierung des Kleinbankenregimes regulatorische Vereinfachungen für sehr sichere Banken der Kategorien 4 und 5 einzuführen. Dank des frühzeitigen Einbezugs der Branche und des intensiven sowie stets konstruktiven Austauschs während der vergangenen Monate, haben wesentliche Anliegen der VAV Berücksichtigung gefunden. Entsprechend sehen wir im Kontext dieser Vernehmlassung gegenwärtig nur noch in wenigen Punkten Anpassungsbedarf.

Dies betrifft insbesondere die nachträgliche Verschärfung der Leverage Ratio als Eintrittskriterium in das Kleinbankenregime für Institute der Kategorie 4. Wir sind klar der Auffassung, **dass am Schwellenwert von 8 Prozent festgehalten werden sollte**. Diese Einschätzung wird im Übrigen auch von der FINMA geteilt. Die 8 Prozent rechtfertigen sich angesichts der Zusammensetzung aus 3 Prozent gemäss «Schweizer Leverage Ratio Anforderung an alle Banken» sowie einem Zuschlag von 5 Prozent gemäss «Gone Concern Anforderungen für G-SIB». Eine Erhöhung auf 9 Prozent würde einige sehr sichere Kleinbanken ungerechtfertigterweise von einer Teilnahme am Kleinbankenregime ausschliessen.

In Zusammenhang mit der Berechnung der Leverage Ratio möchten wir zudem auf den Umstand hinweisen, dass Kundeneinlagen, insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld, relativ volatil sein können. Diese Volatilität schlägt – im Unterschied zur Tier-1-Ratio – auch auf die Leverage Ratio durch und kann deren Einhaltung oberhalb eines bestimmten Zielniveaus schwierig gestalten. Einen Teil der CHF-Liquidität halten gerade Institute mit Fokus auf dem Asset Management und der Vermögensverwaltung typischerweise bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Risikosituation des jeweiligen Instituts erhöht sich aufgrund der zusätzlichen SNB-Einlagen (z. B. bei einem Anstieg der Kundenliquidität) aus unserer Sicht aber nicht. Dieser Umstand ist bei der Berechnung der Leverage Ratio als zentrales Eintrittskriterium angemessen zu berücksichtigen. Banken, die solchen Liquiditätsschwankungen besonders ausgesetzt sind, soll deshalb bei der Berechnung der Leverage Ratio angemessene Rechnung getragen werden. Wir regen beispielsweise einen **Verzicht auf die Anrechnung der bei der SNB gehaltenen Einlagen an die Bilanz** an. Um eine gewisse Stabilität zu erreichen, könnten etwa die Freibeträge zur Berechnung der Negativzinsen als Grundlage herangezogen werden.

Schliesslich möchten wir die Bedeutung unterstreichen, dass der institutionalisierte Dialog zwischen der FINMA und den Kleinbanken im Rahmen des Expertenpanels «Kleinbanken» mit Blick auf weitere Optimierungen und künftige Regulierungsprojekte konsequent weitergeführt wird.

## II. Wohnrenditeliegenschaften

Die geplante zwischenzeitliche Verschärfung der ERV bzw. die Erhöhung der Risikogewichtung für grundpfandgesicherte Kredite für Wohnrenditeliegenschaften bis zur Einführung von Basel III Final lehnen wir klar ab, da die Notwendigkeit für eine solche Massnahme aus unserer Sicht nicht gegeben ist.

Um einen Beitrag zur Stabilisierung des Marktes für Wohnrenditeliegenschaften zu leisten, ist die Branche hingegen bereit, die Selbstregulierung zu verschärfen. So sehen die geplanten revidierten Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen einen verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung vor. Beide Massnahmen tragen unmittelbar und effektiv dazu bei, die Beteiligung der Hypothekarnehmenden am Risiko zu erhöhen und dadurch das Risiko der Banken zu reduzieren.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir Ihnen danken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan A. Zwahlen  
VAV Vorstand und Vorsitzender der  
VAV Kontaktgruppe «Kleinbanken»



Simon Binder  
Public Policy Manager